

29/08/2021
JY**Kleine Anfrage****René Rock (Freie Demokraten)****Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen, Genehmigungsverfahren Windpark Hohe Wurzel Taunuskamm und politische Einflussnahme****Vorbemerkung:**

Am 13. August 2021 berichtete die FAZ - Rhein-Main-Ausgabe unter dem Titel "Grüne nehmen Juristen an die Leine", dass im laufenden Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zehn Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm Windpark Hohe Wurzel zu Gunsten der ESWE Taunuswind GmbH Umweltministerin Hinz und der für Landesplanung zuständige Wirtschaftsminister Al Wazir (beide Grüne) das Regierungspräsidium Darmstadt angewiesen hätten, wesentliche behördliche Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Genehmigung nicht mehr im Rahmen der Berufungsbegründung vorzubringen.

Vorausgegangen war die Ablehnung des Antrages der ESWE Taunuswind GmbH auf Genehmigung der zehn Windkraftanlagen durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Dezember 2016. Danach hatte die Antragstellerin den Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erfolgreich angefochten. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied im Juli 2020 aber nicht nur, dass das Regierungspräsidium dem Antrag der ESWE Taunuswind GmbH stattgeben müsse, sondern auch, dass der erst im März 2020 in Kraft getretene Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) Abwägungsfehler enthalte und deswegen rechtswidrig sei. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Rechtsmittel eingelegt.

Die FAZ berichtet, dass Ministerin Hinz und Minister Al Wazir die Verantwortlichen im Regierungspräsidium Südhessen angewiesen hätten, alle Ausführungen zum Trinkwasserschutz, zum Denkmalschutz und zum Artenschutz aus der Berufungsbegründung ersatzlos zu streichen, obwohl die Landesbehörden die Ablehnung des Genehmigungsantrages der ESWE Taunuswind GmbH mit dem Schutz dieser Rechtsgüter begründet hatten. Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte nämlich im Ablehnungsbescheid festgestellt, dass sowohl von den Maßnahmen im Zuge der Errichtung, wie auch vom Betrieb der Windkraftanlagen selbst Gefahren für den Schutz des Trinkwassers in dem hydrogeologisch hochsensiblen Gebiet ausgehen können. Das Regierungspräsidium hatte weiterhin eine Beeinträchtigung denkschutzrechtlicher Vorgaben durch die geplanten Anlagen festgestellt. Wesentlich für die Ablehnung war außerdem der Artenschutz. In unmittelbarer Umgebung der geplanten Standorte wurden durch europäisches Recht geschützte Vogelarten (Wanderfalken, Rotmilan) nachgewiesen.

Die Weisungen von Umwelt- und Wirtschaftsministerium widersprachen laut Berichterstattung den inhaltlichen Positionen, die in den Landesbehörden und durch eine beauftragte externe Rechtsanwaltskanzlei über viele Monate und bei enormem Kostenaufwand zu Lasten der hessischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erarbeitet worden seien. So sei noch im Entwurf der Begründung für die Berufungsklage vom März diesen Jahres deutlich herausgearbeitet worden, dass neun der zehn geplanten Windkraftanlagen aus wasserschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig seien. Allein für drei Monate habe die beauftragte Kanzlei laut FAZ dem Land Hessen annähernd 95.000 Euro in Rechnung gestellt.

Wenn die in der FAZ dargestellten Tatsachen zutreffen, dann haben die politischen Spitzen in den beiden Ministerien durch Weisung dafür gesorgt, dass sich die Erfolgsaussichten der Klage des Landes Hessen in diesem vom Land Hessen selbst angestregten Berufungsverfahren deutlich verschlechtert haben, in dem maßgebliche Begründungen und Beweismittel nicht mehr vorgetragen werden, obwohl sie seitens der Fachbehörden für richtig und notwendig gehalten werden. In der Folge drohen dem Land und damit den hessischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vermeidbare Gerichts- und Prozesskosten und damit ein materieller Schaden. Weiterhin ist zu befürchten, dass die ESWE Taunuswind GmbH das Land Hessen auf Schadenersatz verklagt. Laut FAZ belaufen sich die Forderungen gegen das Land Hessen auf 34 Millionen Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Weisungen haben das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium im Detail (wann und wer) gegenüber Verantwortlichen des Regierungspräsidiums Darmstadt im Zusammenhang mit der weiteren Vorgehensweise im oben genannten Verwaltungsstreitverfahren erteilt?
2. Welche konkreten Gründe und Sachverhalte haben dazu geführt, dass die über Monate von den Landesbehörden und externen Fachleuten zusammengetragenen Fakten, Argumente und Beweise nicht mehr zur Begründung der Berufungsklage herangezogen wurden?
3. Mit welchem konkreten Ergebnis hat die Landesregierung die betroffenen Rechtsgüter im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft?
4. Welche konkreten Gespräche gab es zwischen Vertretern des Umweltministeriums und/oder des Wirtschaftsministeriums mit Vertretern oder Bevollmächtigten der ESWE Taunuswind GmbH?
5. Mit welchem Ziel wurden solche Gespräche geführt und wer hat daran wann teilgenommen?
6. Wie hoch sind die materiellen und personellen Aufwendungen (Arbeitsstunden) des Landes im Rahmen des in der Vorbemerkung genannten Verwaltungsstreitverfahrens bisher gewesen (bitte nach beteiligten Behörden darstellen)?
7. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für externe Sachverständige und Rechtsanwälte im Rahmen des genannten Verwaltungsstreitverfahrens (bitte nach einzelnen Aufträge darstellen)?
8. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Folgekosten durch Schadenersatzforderungen seitens der ESWE Taunuswind GmbH?
9. Welche Szenarien verfolgt die Landesregierung für den Fall, dass der Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen auch vom VGH als rechtswidrig festgestellt wird?

Wiesbaden, den 20. August 2021



René Rock